

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
18/086

Status:

öffentlich

Änderung der Gesellschaftsverträge der städtischen Gesellschaften hinsichtlich beratender Mitglieder in den Aufsichtsräten

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
2.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aurich weist die Gesellschaftersammlungen der städtischen Gesellschaften

- Auricher Bäder- und Hallenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG (ABH)
- Stadtwerke Aurich GmbH (SWA)
- Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH (EAE)

an, eine Änderung der Gesellschaftsverträge in der Art vorzunehmen, dass die jeweiligen Aufsichtsräte nur aus stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern besteht.

Sachverhalt:

Die derzeit geltenden Gesellschaftsverträge der städtischen Gesellschaften (ABH, SWA, EAE) sehen vor, dass die Stadt Aurich berechtigt ist für jede Fraktion oder Gruppe des Stadtrats, die nicht durch einen Vertreter im Aufsichtsrat repräsentiert ist, ein beratendes Mitglied aus der Reihe der nicht berücksichtigten Fraktion oder Gruppe zu entsenden.

Im Gesellschaftsrecht ist die Entsendung von beratenden Mitgliedern in Aufsichtsräten nicht vorgesehen. In der Informationsveranstaltung am 01.02.2018 wurde von dem Beratungsunternehmen PWC ebenfalls bestätigt, dass es sich hierbei um ein unübliches Verfahren handelt. Die Teilnahme von beratenden Mitgliedern an Aufsichtsratssitzungen soll auf Grund dessen künftig aufgehoben werden.

Aus § 138 Abs. 3 S. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ergibt sich, dass die Kommune berechtigt ist, Mitglieder in einen Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet die Vertretung. Die Entsendung von beratenden Mitgliedern ist kommunalrechtlich geregelt.

gez. Windhorst